



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

Kurzinformation zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Hamburger Schulen

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer schweren Entwicklungsbeeinträchtigung in den Bereichen der geistigen, der körperlich-motorischen oder der emotionalen und sozialen Entwicklung eine besondere Unterstützung benötigen, können in der Schule eine Schulbegleitung bekommen. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter geben ihnen Hilfen bei der Bewältigung alltagspraktischer oder sozialer Anforderungen im Schulalltag. Einfache Hilfen werden durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Freiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst) geleistet. Für anspruchsvollere Unterstützungsleistungen kommen sozial erfahrene Personen oder Fachkräfte mit pflegerischer oder sozialpädagogischer Ausbildung zum Einsatz.

Schulbegleitungen wurden bisher auf Antrag der Sorgeberechtigten jeweils einzelfallbezogen genehmigt und finanziert. Das Antragsverfahren war sehr aufwändig und Eltern fühlten sich mit der selbstständigen Suche und Einstellung von Schulbegleitungen oft überfordert. Die Leidtragenden waren die betroffenen Schülerinnen und Schüler, da viele genehmigten Schulbegleitungen durch den notwendigen Verwaltungsaufwand erst spät oder gar nicht eingestellt werden konnten. Vor diesem Hintergrund hat die *Behörde für Schule und Berufsbildung* in Kooperation mit der *Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration* das Verfahren zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen mit Beginn des Schuljahres 2014/15 verbessert.

Mit dem neuen Verfahren werden Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter wesentlich schneller, flexibler und bedarfsgerechter zur Verfügung stehen. Für Eltern und Schulen ist das Verfahren mit erheblichen Verbesserungen verbunden:

- **Vereinfachung des Verfahrens für Eltern und Schulen:** In den meisten Fällen ist eine Antragsstellung durch die Sorgeberechtigten zukünftig nicht mehr erforderlich. Der zusätzliche Aufwand für Lehrkräfte und Schulleitungen gegenüber der bisher üblichen Beantragung wurde erheblich reduziert.
- **Bei festgestelltem Bedarf schnelle Zuweisung von Hilfen:** Im Rahmen des neuen Verfahrens kann im Bedarfsfall zeitnah reagiert werden, da Schulbegleiter nicht erst gesucht und eingestellt werden müssen.
- **Flexiblere Zuordnung von Schulbegleitungen:** Im Gegensatz zur rein personenbezogenen Bewilligung eröffnet das neue Verfahren flexiblere Möglichkeiten des schulinternen Einsatzes von Schulbegleitungen. So können beispielsweise krankheitsbedingte Ausfälle künftig leichter aufgefangen werden.
- **Betreuung auch bei GBS:** Zukünftig werden Schulbegleitungen in vielen Fällen grundsätzlich mit ihrer vollen Arbeitszeit den Schulen zugeordnet. Dies führt auch zu Erleichterungen in der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung während der Betreuungszeiten in GBS.
- **Bessere Qualitätssicherung:** Schulen und Träger haben mit dem neuen Verfahren vor Beginn eines Schuljahres ein hohes Maß an Planungssicherheit. Träger können sich rechtzeitig um geeignetes Personal bemühen und damit die hohe Qualität der Betreuung sicherstellen.

Im Rahmen des neuen Verfahrens sind drei Zielgruppen zu unterscheiden:

1. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung eine Schulbegleitung benötigen

Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres ausgeprägten Förderbedarfs im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung einen deutlich erhöhten Unterstützungsbedarf haben, erfolgt die Genehmigung einer Schulbegleitung im Kontext der Beratung durch das zuständige Regionale Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ).

In der Regel wenden sich Schulen zunächst mit einer Beratungsanfrage an das ReBBZ. Im Rahmen der Beratung wird zunächst geprüft, ob alle Möglichkeiten einer pädagogischen Einflussnahme von der Schule ausgeschöpft wurden. Zeichnet sich die Notwendigkeit einer zusätzlichen Begleitung ab, erfolgt die Bestätigung des Einsatzes einer Schulbegleitung unmittelbar durch das ReBBZ. Dabei werden der Aufgabenbereich, der zeitliche Umfang, die Dauer und die notwendige Qualifikation einer Schulbegleitung vorab genau festgelegt. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des ReBBZ übernehmen in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe auch die Vermittlung geeigneten Personals an die jeweilige Schule.

➔ Ein gesonderter Antrag der Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2. Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung, die eine Schwerpunktschule für Inklusion oder eine spezielle Sonderschule besuchen und Unterstützung im Bereich einfacher Tätigkeiten zur Bewältigung des Schulalltags benötigen.

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichem Förderbedarf im Bereich der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung erfolgt künftig vor allem an Schwerpunktschulen oder speziellen Sonderschulen. Diesen Schulen werden Schulbegleitungsstellen einmal jährlich (im Frühjahr) auf Grundlage einer schülerbezogenen Bedarfserhebung zugewiesen. So können diese Schulen Schulbegleiter flexibler als bisher einsetzen, um auch besondere Betreuungsbedarfe (z.B. im Rahmen der ganztägigen Betreuung) angemessen abzudecken. Der Umfang der jeweils erforderlichen Unterstützung wird je nach Einzelfall unterschiedlich festgelegt.

Für die Zuteilung der Schulbegleiter legen die Schwerpunktschulen bzw. speziellen Sonderschulen die Förderpläne der Kinder bzw. Jugendlichen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf bei der fachlich zuständigen Schulaufsicht in der Behörde für Schule und Berufsbildung vor. Anschließend erhalten die genannten Schulen eine Mitteilung zur Anzahl der Stellen, die mit Schulbegleitern besetzt werden können. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt in Kooperation mit den Trägern der Freiwilligendienste durch die Schulen.

➔ Ein gesonderter Antrag der Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3. Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarfs im Bereich der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung¹, die auf Grund einer Ausnahmeregelung nicht eine der Schwerpunktschulen für Inklusion bzw. eine der speziellen Sonderschulen besuchen oder die eine Schulbegleitung mit spezifischer Qualifikation benötigen.

Zur Klärung des Unterstützungsbedarfs und zur Bewilligungen der Schulbegleitungen für diese Schülerinnen und Schüler ist auch weiterhin ein einfallbezogenes Antragsverfahren gem. Sozialgesetzbuch (§ 54 SGB XII) erforderlich. Die Sorgeberechtigten stellen wie bisher einen Antrag auf Gewährung einer Integrationsfachleistung, der über die Schule an die zuständige Fachabteilung in der Behörde für Schule und Berufsbildung weitergeleitet wird.

➔ Ein gesonderter Antrag der Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen erforderlich. Informationen und Formulare zum Antragsverfahren sind im Internet abrufbar unter <http://www.hamburg.de/schulbegleitung/>

¹ In Einzelfällen gehören auch Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Förderbedarf in den Bereichen Sehen oder Hören und Kommunikation in diese Zielgruppe.